

Friedhofsordnung

Verordnung des Bürgermeisters der Marktgemeinde Asperhofen

mit der gemäß § 24 Abs. 1 des NÖ Bestattungsgesetzes 2007, LGBl 9480, eine Friedhofsordnung für die Friedhöfe Asperhofen und Johannesberg erlassen wird

§ 1

Eigentum, Betrieb und Verwaltung

1. Die Friedhöfe Asperhofen und Johannesberg stehen im Eigentum der Marktgemeinde Asperhofen, im Folgenden kurz Gemeinde genannt.
2. Die Gemeinde ist verpflichtet, den Betrieb der Friedhöfe und seiner Einrichtungen (Leichenkammer, Kühlanlage) ohne Unterbrechung aufrecht zu erhalten, und für die Bestattungsmöglichkeit der im Gemeindegebiet Verstorbenen in ausreichendem Maße Vorsorge zu treffen.
3. Die Verwaltung der Friedhöfe wird von der Friedhofsverwaltung besorgt. Die Leitung der Friedhofsverwaltung obliegt dem Bürgermeister. Die für den Parteienverkehr vorgesehenen Amtsstunden sind in ortsüblicher Weise kundgemacht. Die Amtsstunden der Friedhofsverwaltung richten sich nach den Amtsstunden der Gemeinde.
4. Der Gemeinde obliegt die Herstellung und Erhaltung geeigneter Verkehrswege innerhalb der Friedhöfe.

§ 2

Einteilung der Friedhöfe

1. Die Friedhöfe sind in Gruppen und innerhalb der Gruppen in Reihen unterteilt. Die Gruppen werden von den Hauptwegen begrenzt. Innerhalb jeder Reihe sind die Grabstellen fortlaufend nummeriert.
2. Nach der Lage der Grabstellen wird unterschieden:
Einzel- und Doppelgräber
 - a) Reihengräber
 - b) Mauergräber, das sind Grabstellen an der Umfassungsmauer der Friedhöfe

Grüfte

Urnennischen

§ 3

Grabarten

Die Friedhöfe verfügen über folgende Grabstellen oder es besteht die Möglichkeit deren Errichtung:

- | | |
|-------------------|------------------|
| 1. Familiengräber | bis zu 2 Leichen |
| 2. Doppelgräber | bis zu 4 Leichen |
| 3. Mauergräber | bis zu 2 Leichen |
| 4. Mauergräber | bis zu 4 Leichen |
| 5. Gräfte | bis zu 6 Leichen |
| 6. Urnennischen | bis zu 4 Urnen |

Bei Errichtung einer Grabstelle gelten folgende Maße:

- | | |
|--|-------------------------------|
| a) Familiengräber, Mauergräber bis 2 Leichen | Breite: 1,10 m, Länge: 2,70 m |
| b) Doppelgräber, Mauergräber bis 4 Leichen | Breite: 2,20 m, Länge: 2,70 m |
| c) Gräfte | Breite: 2,40 m, Länge: 3,20 m |

Die Abstände zwischen den einzelnen Grabstellen müssen an die vorhandene Gräberflucht angepasst werden, bereits bestehende Abstände müssen beibehalten werden.

Sowohl in Erdgräbern auf den Friedhöfen als auch bei Erdbestattung auf Eigengrund dürfen ausschließlich Urnen/Aschenkapseln beigesetzt werden, die vollkommen biologisch abbaubar sind. Die Beisetzung von nicht verrottbaren Urnen in Erdgräbern ist im gesamten Gemeindegebiet nicht zulässig.

§ 4

Grabstellenverzeichnis und Übersichtsplan

- 1) Bei der Friedhofsverwaltung liegen das Grabstellenverzeichnis, aus dem die Identität der auf den Friedhöfen Bestatteten, der benutzungsberechtigten Personen sowie der Dauer des Benützungsrechtes hervorgeht und der Übersichtsplan über die Lage der einzelnen Grabstellen zur Einsicht während der Amtsstunden auf.
- 2) In das Grabstellenverzeichnis und den Übersichtsplan wird unentgeltlich Einsicht gewährt und Auskunft erteilt.

§ 5

Benützungsrecht an einer Grabstelle

- 1) Um die Zuweisung einer Grabstelle ist bei der Gemeinde unter Angabe des gewünschten Friedhofes, der gewünschten Grabart und der örtlichen Lage der Grabstelle (Übersichtsplan) anzusuchen.
- 2) Bei der Zuweisung eines Grabes besteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Grabart oder bestimmte örtliche Lage der Grabstelle.

- 3) Über das Ansuchen wird mit Bescheid entschieden. Der Bewilligungsbescheid enthält den Namen der benützungsberechtigten Person, die genaue Bezeichnung des Friedhofes, der Grabstelle und der Grabart und das Datum des Ablaufes des Benützungsrechtes.

§ 6

Inhalt und Dauer des Benützungsrechtes

- 1) Das Benützungsrecht steht einer Person zu.
- 2) Es berechtigt, je nach Art der zugewiesenen Grabstelle, zur Bestattung von Leichen oder zur Beisetzung von Urnen. Es berechtigt und verpflichtet nach Maßgabe der Friedhofsordnung zur Ausgestaltung und zur Instandhaltung der Grabstelle.
- 3) Das erstmalige Benützungsrecht endet bei Erdgräbern und bei Urnengrabstellen nach Ablauf von zehn Jahren, bei Grüften nach Ablauf von dreißig Jahren nach der Begründung. Die Fristen beginnen mit dem auf die Begründung des Benützungsrechtes folgenden Jahr.
- 4) Jede benützungsberechtigte Person und deren Ehegatte/gattin haben Anspruch auf Beisetzung in dieser Grabstelle. Die benützungsberechtigte Person kann die Beisetzung weiterer Personen gestatten.
- 5) Die Mindestruhefrist beträgt 15 Jahre. Innerhalb dieser Frist darf nur eine der Art und Größe der Grabstelle entsprechende Anzahl von Leichen bestattet werden (Höchstbelagszahl). Nach Ablauf der Mindestruhefrist können die Leichen von der Friedhofsverwaltung oder durch von ihr beauftragte Personen innerhalb der Grabstelle zusammengelegt werden. Die zusammengelegten Leichenreste sind am Grund der Begräbnisstätte wieder zu bestatten.

§ 7

Verlängerung des Benützungsrechtes

- 1) Mit jeder Belegung wird das Benützungsrecht auf zehn Jahre verlängert. Die Frist beginnt mit dem auf die Verlängerung des Benützungsrechtes folgenden Jahr.
- 2) Das Benützungsrecht verlängert sich jeweils um weitere zehn Jahre, wenn die benützungsberechtigte Person die Verlängerungsgebühr vor Ablauf des Kalenderjahres, mit dessen Ablauf das geltende Benützungsrecht erlischt, entrichtet.
- 3) Mindestens sechs Monate vor Zeitablauf des Benützungsrechtes wird die benützungsberechtigte Person schriftlich durch die Gemeinde verständigt, dass das Benützungsrecht abläuft. Ist die benützungsberechtigte Person unbekanntes Aufenthaltes und kann sie nicht ausgeforscht werden, erfolgt durch die Gemeinde die Verständigung darüber durch dreimonatigen Anschlag am Friedhof (Grabstelle).
- 4) Wird die Verlängerungsgebühr nicht zeitgerecht entrichtet, wird die benützungsberechtigte Person nachweislich darüber in Kenntnis gesetzt, dass das Benützungsrecht erlischt, wenn die Verlängerungsgebühr nicht binnen eines Monats entrichtet wird.

§ 8

Übertragung und Eintritt in das Benützungsrecht an einer Grabstelle

- 1) Auf Antrag der benützungsberechtigten Person kann das Benützungsrecht einer anderen physischen oder juristischen Person mit deren Einverständnis übertragen werden.
- 2) Nach dem Tod der benützungsberechtigten Person können die nahen Angehörigen des oder der Verstorbenen (Ehegatte/Ehegattin, Lebensgefährtin/Lebensgefährte, Kinder, Eltern, die übrigen Nachkommen, Großeltern, Geschwister) den Eintritt in das Benützungsrecht binnen 3 Monaten beantragen. Über die Zuerkennung des Benützungsrechtes wird von der Gemeinde entsprechend der gesetzlichen Reihenfolge (siehe oben) mit Bescheid entschieden. Macht keiner der nahen Angehörigen vom Eintrittsrecht Gebrauch, wird das Benützungsrecht mit Bescheid jener Person zuerkannt, die die Grabstellen- bzw. Verlängerungsgebühr entrichtet hat.

§ 9

Erlöschen des Benützungsrechtes

Das Benützungsrecht erlischt:

- 1) durch Zeitablauf
- 2) durch schriftlichen Verzicht
- 3) durch Entzug wegen Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht (§ 33 Abs. 4 Bestattungsgesetz 2007) oder
- 4) bei Auflassung oder Schließung des Friedhofes oder eines Teiles des Friedhofes.

Bei Erlöschen des Benützungsrechtes wird durch die Gemeinde auf die Dauer von 4 Monaten die Grabstelle als „Heimgefallen“ gekennzeichnet und der Heimfall an der Amtstafel der Gemeinde sowie am jeweiligen Friedhof kundgemacht.

Denkmäler, Einfassungen und Baubestandteile jeglicher Art sind innerhalb der Kundmachungsfrist des Abs. 2 durch die bisherige benützungsberechtigte Person zu entfernen, sofern nicht eine nachweisliche Eigentumsübertragung an eine neue benützungsberechtigte Person dieser Grabstelle erfolgt. Andernfalls geht das Eigentum auf die Gemeinde über, die der bisherigen benützungsberechtigten Person die Kosten für die Abtragung vorschreiben kann.

Bei Auflassung von Gräften ist die/der Benützungsberechtigte zudem für die Exhumierung und den weiteren Verbleib der Leichen sowie die ordnungsgemäße Entsorgung der Inhalte verantwortlich.

Bei heimgefallenen Grabstellen kann die Gemeinde Leichenreste und Urnen in einer gemeindeeigenen Grabstelle beisetzen.

§ 10

Ausgestaltung und Erhaltung der Grabstellen

- 1) Grabstellen sind innerhalb von 6 Monaten nach Erwerb des Benützungsrechtes entsprechend der Friedhofsordnung und der Würde des Ortes auszugestalten.
- 2) Die Errichtung eines Grabdenkmales (z.B. Kreuz, Tafel, Grabstein, Skulptur, Denkmalüberdachung) ist der Gemeinde im Vornhinein anzuzeigen. Der Anzeige ist eine Baubeschreibung des Denkmals mit Angabe der Grabinschrift sowie eine Skizze beizulegen. Das Denkmal darf nur von einem befugten Gewerbetreibenden errichtet werden. Dieser hat auf der Anzeige zu bestätigen, dass die Ausführung nach den geltenden ÖNORMEN bzw. ÖN-Regeln erfolgt. Diese Anzeige ersetzt nicht allenfalls notwendige Anzeigen und Anträge nach den baurechtlichen Vorschriften.
- 3) Die Errichtung von Grabdenkmälern wird innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Einlangen der Anzeige mit Bescheid untersagt, wenn
 - a. Das geplante Grabdenkmal oder dessen Inschrift nicht der Würde und Pietät der Friedhofsanlage entspricht,
 - b. Das Grabdenkmal andere Grabstellen beeinträchtigen würde oder
 - c. Das Grabdenkmal nicht der Friedhofsordnung entspricht.
- 4) Vor Ablauf der vierwöchigen Frist kann die Gemeinde auf Antrag mit Bescheid feststellen, dass das geplante Vorhaben dem Abs. 3 Z. 1 bis 3 nicht widerspricht, und die Ausführung gestatten.
- 5) Wird die Benützung des Friedhofs oder das Benützungsrecht an anderen Grabstellen durch Pflanzen beeinträchtigt, sind nach vorheriger Aufforderung durch die Gemeinde die Pflanzen innerhalb einer bestimmten Frist durch die benützungsberechtigte Person zu entfernen. Bei fruchtlosem Ablauf der Frist erfolgt die Beseitigung auf Kosten der benützungsberechtigten Person durch die Gemeinde. Das Bepflanzen der Grabstelle mit Bäumen ist verboten.
- 6) Kränze und Blumengebinde sind bis spätestens 4 Wochen nach der Beerdigung von der Grabstelle zu entfernen.

§ 11

Verwahrlosung und Baufähigkeit von Grabstellen

- 1) Ist eine Grabanlage oder eine Gruftanlage baufällig oder verwahrlost, ist die Gemeinde berechtigt, die benützungsberechtigte Person mit Bescheid zu verpflichten, in angemessener Frist, längstens jedoch binnen 4 Monaten, die Anlage in Stand zu setzen. Die Frist kann in begründeten Fällen um weitere zwei Monate verlängert werden.
- 2) Bei Gefahr in Verzug durch offensichtliche Baufähigkeit oder Verwahrlosung ordnet die Gemeinde sofortige Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der benützungsberechtigten Person an.

- 3) Ist die benützungsberechtigte Person unbekanntes Aufenthaltsortes und kann sie nicht leicht ausgeforscht werden, wird die Aufforderung zur Instandsetzung vier Monate hindurch an der Amtstafel der Gemeinde und durch Anschlag am Friedhof verlautbart.
- 4) Kommt eine benützungsberechtigte Person einer Verpflichtung zur Instandsetzung nicht nach, gilt das Benützungsrecht mit Ablauf des Jahres, in dem die Frist abgelaufen ist, als entzogen.
- 5) Sollten Menschen und Sachen zu Schaden kommen, trifft die Haftung jedenfalls die benützungsberechtigte Person.

§ 12

Bestattung

- 1) Die beabsichtigte Bestattung von Leichen und Urnen auf Friedhöfen ist von der benützungsberechtigten Person der Grabstelle der Gemeinde anzuzeigen. Bei Tod der benützungsberechtigten Person ist die Anzeige von den nahen Angehörigen zu erstatten.
- 2) Die Bestattung einer Leiche in einer Grabstelle ist nur bis zur Höchstbelagszahl zulässig, sofern nicht eine Zusammenlegung von Leichenresten möglich ist.
- 3) Ist eine Bestattung nach Abs. 2 nicht möglich, wird der anzeigenden Person von der Gemeinde eine freie Grabstelle angeboten.
- 4) Die nahen Angehörigen des Verstorbenen haben in folgender Reihenfolge für die Bestattung Sorge zu tragen:
 1. Ehegatte oder Ehegattin
 2. Lebensgefährtin oder Lebensgefährte
 3. Kinder
 4. Eltern
 5. übrige Nachkommen
 6. Großeltern
 7. Geschwister

§ 13

Enterdigung

- 1) Die Enterdigung einer Leiche bedarf einer Bewilligung der Gemeinde. Keiner Bewilligung bedürfen behördlich oder gerichtlich angeordnete Enterdigungen sowie Enterdigungen durch die Friedhofsverwaltung zum Zwecke einer Umbettung oder einer Zusammenlegung innerhalb der Bestattungsanlage nach Ablauf einer Mindestruhefrist. Behördlich oder gerichtlich angeordnete Enterdigungen sind von der anordnenden Stelle vor der Enterdigung der Gemeinde unter Übersendung/Übergabe einer Ausfertigung der Anordnung zur Kenntnis zu bringen. Wird die enterdigte Leiche in der Grabstelle nicht sofort wieder bestattet, ist die Entfernung der Leiche im Grabstellenverzeichnis zu vermerken.

- 2) Eine Enterdigung ist erst nach Ablauf der Mindestruhefrist möglich. Liegen wichtige Gründe vor, kann eine Enterdigung auch vor Ablauf der Mindestruhepflicht erfolgen.
- 3) Anträge auf Enterdigung können von der benützungsberechtigten Person gestellt werden. Anträge auf Enterdigung können auch von nahen Angehörigen mit Zustimmung der benützungsberechtigten Person gestellt werden. Im Antrag ist der weitere Verbleib der Leiche anzugeben.
- 4) Bei sanitätspolizeilichen Bedenken werden zur Vermeidung von Gefährdungen und Belästigungen Auflagen vorgeschrieben.
- 5) Eine Enterdigung vor Ablauf der Mindestruhepflicht darf nur von befugten Bestattungsunternehmen vorgenommen werden. Grabarbeiten bis zum Sarg dürfen durch vom Betreiber des Friedhofes bestimmte Personen durchgeführt werden.

§ 14

Überführung

- 1) Die beabsichtigte Überführung einer Leiche ist 24 Stunden vorher durch das Bestattungsunternehmen der Gemeinde, in der sich die Leiche befindet, und der Gemeinde, in der die Bestattung erfolgen soll, schriftlich anzuzeigen.
- 2) Leichen dürfen nur von einem befugten Bestattungsunternehmen überführt werden.
- 3) Ausgenommen von der Anzeigepflicht ist die Überführung von Leichen innerhalb einer Gemeinde, an ein anatomisches Universitätsinstitut und im Zusammenhang mit einer behördlich oder gerichtlich angeordneten Obduktion.
- 4) Das für die Überführung einer Leiche aus dem Ausland und in das Ausland geltende Internationale Abkommen über Leichenbeförderung, BGBL. Nr. 118/1958, und die bundesgesetzlichen Vorschriften über den Transport von Leichen mit Eisenbahn, Schiff oder Flugzeug sowie die Überführung von Infektionsleichen werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.

§ 15

Verhalten auf dem Friedhof

- 1) Der Friedhof darf nur in der Zeit von 6.00 Uhr und 22.00 Uhr betreten werden.
- 2) Auf dem Friedhof haben die Besucher alles zu unterlassen, was der Würde des Ortes widerspricht. Den Anordnungen der Gemeinde/Friedhofsverwaltung bzw. den bestellten Friedhofsaufsichtsorganen ist jederzeit Folge zu leisten. Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden.

Insbesondere ist nicht gestattet:

- a) Die Friedhöfe und dessen Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen.
- b) Die Wege der Friedhöfe mit Fahrzeugen (außer Behindertenbehelfe) zu befahren. Gewerbliche Kraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen sind ausgenommen.
- c) Unbrauchbar gewordenen Grabschmuck oder Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen.

- d) Druckschriften zu verteilen und zu plakatieren. Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten.
 - e) Tiere mitzunehmen (ausgenommen Behindertenhunde)
 - f) Spielen, Herumlaufen, Lärmen, Rauchen und Konsumieren von Alkohol
 - g) Die Benützung nicht betreuter Wege bei Glatteis und Schneeglätte
- 3) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf Friedhöfen nur nach erfolgter Anzeige bei der Gemeinde/Friedhofverwaltung durchgeführt werden. Bei Begräbnissen oder anderen Feierlichkeiten darf nicht mit lärmenden Maschinen gearbeitet werden. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die durch die Ausführung gewerblicher Arbeiten an Personen, an den Friedhofsanlagen oder an Sachen im Eigentum der Benützungsberechtigten sowie der Friedhofsbesitzer eintreten, nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes.

§ 16

Strafbestimmungen

Übertretungen der Friedhofsordnung werden, sofern der Tatbestand einer Verwaltungsübertretung nach dem NÖ Bestattungsgesetz, LGBl. 9480 vorliegt, nach dem genannten Gesetz von der Bezirksverwaltungsbehörde bestraft.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Alle bisherigen diesbezüglichen Verordnungen treten mit Wirksamwerden dieser Verordnung außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. (FH) Harald Lechner

Angeschlagen: 19. Mai 2023
Abzunehmen am: 03. Juni 2023
Abgenommen: 5.6.2023

